

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Band: 8 (1943)
Heft: 119

Artikel: Ständige SUIISA-Kommission
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und die gebührende Achtung vor unserer Schweizerarmee vermitteln. Es gibt auch immer wieder historische Schweizerfilme, die der Jugend als willkommene Ergänzung des Geschichtsunterrichts nicht vorenthalten werden sollten, wie z. B. «Landammann Stauffacher». Natürlich ist eine Zensurbe-

hörde nicht allmächtig. Deren Entscheide können bei der Oberinstanz gewöhnlich angefochten werden. In den letzten Jahren sind in Basel lediglich zwei Filme verboten worden.

Aus dem Geschilderten ersieht man, daß eine vernünftige Filmzensur notwendig ist.

Ständige SUIISA-Kommission

des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes.

Für die Behandlung der laufenden SUIISA-Angelegenheiten ist eine ständige SUIISA-Kommission eingesetzt worden. Sie wurde wie folgt bestellt:

W. Wachtl, Zürich, als Präsident, und
Jul. Schultheß, St. Gallen,
Dr. Schwegler, Zürich,
E. Dreher, Basel,
Rob. Huber, St. Gallen,
R. Scotoni, Zürich,
H. Jenny-Fehr, Glarus und Schwanden,
als Mitglieder und
Dr. Kern als Ersatzmann und Sekretär.

Gesuche um Anwendung der Härte-Klausel (sogenannte Reduktionsgesuche) sind zuhanden dieser Kommission dem Sekretariat des SLV einzureichen.

Wenn die Festsetzung der SUIISA-Gebühr wegen unrichtiger Einsetzung der Platzzahl, der Zahl der Vorführungen, wegen Schließung während eines Teils des Jahres oder unrichtiger Berechnung beanstandet werden will, ist gegen die SUIISA-Veranlagung beim Sekretariat zuhanden der SUIISA-Kommission ein schriftlicher Rekurs in zwei Exemplaren einzureichen.

stimmungen und setzt die Bedingungen und den Gebührentarif für das obligatorische Abonnement fest. Ihre Verfügungen unterliegen der Genehmigung durch das eidg. Departement des Innern.

Die Entscheide des Bureaus der Filmkammer über die von den einzelnen Lichtspieltheatern auf Grund der Abonnementsbedingungen und des zugehörigen Tarifs zu bezahlenden Gebühren sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hiervor finden auch auf die beim Inkrafttreten dieses Beschlusses noch nicht bezahlten Abonnementsgebühren für die den Lichtspieltheatern vor oder nach der Errichtung der Stiftung «Schweizer Filmwochenschau» bereits gelieferten Nummern der «Schweizer Filmwochenschau» Anwendung.

Art. 4.

Inhaber von Lichtspieltheatern, die der in Art. 2 festgesetzten Verpflichtung oder den auf Grund des Art. 3 erlassenen Verfügungen zuwiderhandeln, werden mit Buße bis zu Fr. 3000 bestraft, wobei auf Veröffentlichung des Strafentscheides erkannt werden kann. Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

Dem Theaterinhaber in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit gleichgestellt ist die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat. Bei Zuwiderhandlungen im Betriebe einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für jene gehandelt haben bzw. hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bußen und Kosten.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dez. 1937 finden Anwendung.

Die Strafverfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob. Sämtliche Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind sogleich nach dem Erlaß der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Art. 5.

Dieser Beschluß tritt am 20. März 1943 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Bundesratsbeschluß vom 16. April 1940 über die Vorführung einer schweizerischen Filmwochenschau in den Lichtspieltheatern des Landes aufgehoben.

Nach dem früheren Beschluß waren die Kinos verpflichtet, die Schweizerische Filmwochenschau «zu beziehen». Die Lichtspieltheater der welschen Schweiz nahmen nun aber den Standpunkt ein, sie seien nur zum Bezug, nicht zur Bezahlung der Filmwochenschau verpflichtet. Deshalb wurde ein zweiter Bundesratsbeschluß gefaßt, der

Ständige Kommission für Reisekino- und Schmalfilm-Probleme

des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes

Zur Behandlung aller das Reisekinowesen, das Schmalfilm-Problem, den Armee-Filmdienst und überhaupt die Vorführungen außerhalb der festen Kinos betreffenden Angelegenheiten und Probleme und zum Studium der Neugestaltung dieser Zweige der Kinematographie in der Schweiz hat der Vorstand eine ständige Spezialkommission mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

Präsident: Rieber (Frauenfeld)
Mitglieder: Bracher (Zürich)
Schultheß (St. Gallen)
Huber (St. Gallen)
Isler, Film-Dienst A.-G.
(Zürich)
Egli, Reisekino (Zürich)
Dr. Kern (Mitglied u. Sekr.)

Ersatzmann: Fechter, Basel.

Neuer Vollmachten-Beschluß des Bundesrates über die Schweizer Filmwochenschau

Am 12. März hat der Bundesrat einen neuen Beschluß über die Schweiz. Filmwochenschau erlassen, dem wir entnehmen:

Art. 1.

Die Stiftung «Schweizer Film-Wochenschau» gibt unter der Aufsicht der Schweizerischen Filmkammer eine schweizerische Filmwochenschau heraus.

Art. 2.

Sämtliche gewerbsmäßig betriebenen Lichtspieltheater des Landes sind verpflichtet:

- a) die in Art. 1 erwähnte Filmwochenschau zu abonnieren und die Abonnementsgebühren regelmäßig zu bezahlen;
- b) diese Filmwochenschau im Rahmen der Kinoprogramme regelmäßig vorzuführen.

Art. 3.

Die Schweizerische Filmkammer erläßt in Bezug auf die Herstellung, den Vertrieb und die Vorführung der «Schweizer Filmwochenschau» die dem nationalen Zweck des Unternehmens und dem Erfordernis der Qualitätsproduktion entsprechenden Be-